

Ein Ende des Polizeistreits in Sicht

Neues Polizeiorganisationsgesetz dank freisinniger Geburtshilfe

Noch hat das Polizeiorganisationsgesetz POG den Kantonsrat nicht passiert, aber die Chancen stehen gut. Die von der kantonsrätlichen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit KJS präsentierte überarbeitete Gesetzesvorlage stiess auf positive Resonanz – im Rat sind kaum mehr Überraschungen zu erwarten.

Von Kantonsrat Thomas Vogel, Effretikon, Mitglied der KJS

Ende des Polizeistreits in Griffweite

Die KJS unter dem umsichtigen und souveränen Präsidium von Kantonsrätin Regula Thalman (FDP) hat ein kleines Kunststück vollbracht. Sie scheint mit ihrem Gesetzesvorschlag den jahrelangen Streit zwischen der Stadtpolizei Zürich unter ihrer Chefin Stadträtin Esther Maurer (SP) und der Kantonspolizei mit der damaligen Polizeidirektorin Rita Fuhrer (SVP) beenden zu können. Jedenfalls haben sich Frau Fuhrer wie auch Frau Maurer positiv zum Vorschlag der KJS geäussert, welche den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates in einigen wesentlichen Punkten abgeändert hat. Gesamtheitlich betrachtet, ist die KJS vom ursprünglichen, sehr «kantonslastigen» Gesetzesentwurf des Regierungsrates abgerückt. Sie hat die Tona-

lität entschärft und in einer klugen Kompromisslösung der Stadt Zürich wieder mehr Kompetenzen zugebilligt. Die politische Akzeptanz des POG ist damit entscheidend verbessert worden.

Ausführliche Hearings

Wie hat die KJS dieses erfreuliche Resultat erreicht? Einerseits durch intensive Beratungen, welche sich über ein Jahr hingezogen haben. Andererseits durch den glaubwürdigen Miteinbezug der Direktbetroffenen im Rahmen von ausführlichen Hearings. So wurden u. a. der Stadtrat von Zürich, die Gemeindepräsidenten, die kommunalen Polizeivorstände und Polizeichefs, die Kommandos der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, die Staatsanwaltschaft sowie Justizdirektor Notter und Finanzdirektor Huber angehört. Diverse Anregungen der Hearing-Teilnehmer konnten in der Folge im Gesetz berücksichtigt werden.

Was sind materiell die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem kantonsrätlichen Entwurf?

■ **Kompetenzabgrenzung zwischen der Kapo und der Stapo im Bereich der Kriminalpolizei:** Die Kommission war sich einig: Ziel des POG musste es sein, Doppelspurigkeiten – wo immer möglich und sinnvoll – zu vermeiden. Basierend auf der Vereinbarung



Thomas Vogel

«Urban Kapo» zwischen Stadt Zürich und dem Kanton aus dem Jahr 2000 wurde deshalb festgehalten, dass die kriminalpolizeilichen Aufgaben zu unterteilen sind. Einerseits in die dezentrale Grundversorgung (z. B. Erstintervention, sicherheitspolizeiliche Aufgaben), andererseits in die Spezialdienste. Letztere sollen künftig nur noch bei der Kapo liegen und kommen dann zum Einsatz, wenn komplexe Strafrechtsfälle vorliegen, d. h. besondere Fachkenntnisse oder besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Stellt die Stapo nach den ersten Tatbestandsermittlungen einen solchen Fall fest, muss sie ihn der Kapo überweisen. Indessen hat sie im Rahmen einer speziell für die Stadt Zürich erweiterten Grundversorgung auch die Kompetenz, zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität wie der Betäubungsmittelszene, Kinder- und Jugendproble-

men und dem Sexmilieu die entsprechenden Verfahren selbst zu bearbeiten. Sie muss in diesen Bereichen die Verfahren also nicht mehr zwangsläufig der Kapo übertragen, wenn sie länger als 14 Tage dauern, sondern kann durchermitteln. Stellt sich allerdings im Verlaufe der Ermittlungen heraus, dass sie eines Spezialdienstes bedarf, muss die Stadt auch hier den Fall der Kapo übertragen. Diese Regelung der Grundzüge der Kompetenzabgrenzung trägt der speziellen Situation der Stadt Zürich adäquat Rechnung und ist kompatibel mit der Lastenabgeltung im Polizeibereich durch das Finanzausgleichsgesetz. Die Details dieser Aufgabenteilung sind vom Regierungsrat zu regeln und müssen gemäss Antrag der KJS vom Kantonsrat genehmigt werden.

■ **Seepolizei:** Die Stapo soll gemäss KJS auch in Zukunft seepolizeiliche Aufgaben wahrnehmen können, muss diese aber – wie bis anhin – selbst berappen. Eine Lastenabgeltung durch den Kanton kommt mit Blick auf das Finanzausgleichsgesetz nicht in Frage.

■ **Entschädigungspflicht für Gemeinden:** Gemeinden, welche ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben nicht oder nur teilweise wahrnehmen, sollen eine allgemeine

Entschädigung an die Dienste der Kapo leisten. Voraussetzungen und Höhe der Entschädigungspflicht sind aber vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen noch zu regeln. Auch diese müssen nach Ansicht der KJS vom Kantonsrat genehmigt werden.

■ **Private Sicherheitsdienste:** Das POG regelt gewisse Verhaltenspflichten, deren Verletzung bestraft wird und ein Verbot zur weiteren Betätigung im Sicherheitsgewerbe nach sich ziehen kann. Die KJS entschied sich für diese Lösung und gegen eine allgemeine Bewilligungspflicht. Der Regierungsrat hat versprochen, hier rasch detaillierter gesetzgeberisch aktiv zu werden.

Ich bin überzeugt, mit dem vorliegenden POG (samt seinen noch im Detail ausarbeitenden Verordnungen) sowie einem materiellen Polizeigesetz, welches neu unter Leitung von Regierungsrat Ruedi Jeker (FDP) erarbeitet wird, ausgezeichnete Gesetzesgrundlagen für die Polizeiarbeit im Kanton Zürich zu erhalten. Die klimatische Entspannung, welche die KJS erreicht hat und Ruedi Jeker seinerseits vorantreibt, wird das Ihre dazu tun. ■